



**Protokollauszug**  
**8. Sitzung vom 16. April 2025**

**66/2025 1.0.2 Erhebung von Ordnungsbussen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbüros ab 1. Juni 2025 Ermächtigung**

**1. Ausgangslage**

Laut dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) müssen Zuzüge, Wegzüge und Umzüge innerhalb der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Die Einhaltung dieser Frist wird jedoch häufig versäumt oder bewusst missachtet. Ein Verstoss der Meldepflicht wird gemäss MERG mit einer Busse geahndet. In Schlieren sind das ca. 100 Fälle pro Jahr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbüros sind für die Führung des Einwohnerregisters verantwortlich und stellen in dieser Funktion regelmässig Verstösse gegen die Meldepflicht fest. Sie übernehmen dabei eine polizeiähnliche Kontrollaufgabe, um die korrekte Erfassung aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Aktualität und Vollständigkeit der Registerdaten sicherzustellen.

Zur konsequenten Durchsetzung der Meldepflicht ist es erforderlich, dass die für das Einwohnerregister zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden.

**2. Erwägungen**

Gemäss § 5 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) sind die weiteren Organe gemäss Anhang 2 KOBV für die Erhebung von bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen im Bereich der aufgeführten Erlasse zuständig. Die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen der Gemeinden sind gemäss dem genannten Anhang im Bereich des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 über die Erhebung von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen zuständig. Gemäss § 8 Abs. 1 und 3 KOBV benötigen die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen eine Bewilligung der Gemeinde.

Die Leitung des Stadtbüros besuchte kürzlich eine Weiterbildung des Verbands Zürcher Einwohnerkontrollen über das Ordnungsbussenverfahren und verfügt über die notwendige Ausbildung. Um eine einheitliche und korrekte Umsetzung der Regelungen sicherzustellen, wurden zudem die Stellvertretung sowie alle Mitarbeitenden im Rahmen interner Schulungen gezielt auf die neuen Aufgaben vorbereitet.

Aus Sicht des Stadtrates macht es keinen Sinn, die Personen namentlich zu bezeichnen, da bei jedem Stellenantritt wieder ein neuer Beschluss gefasst werden müsste. Deshalb werden folgende Funktionen bezeichnet, welche vom Stadtrat ermächtigt werden, Ordnungsbussen zu erlassen, sofern eine ausreichende Ausbildung vorhanden ist:

- Leiterin bzw. Leiter Stadtbüro
- Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter Stadtbüro
- Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Stadtbüro

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die folgenden Funktionen, welche mit der Führung des Einwohnerregisters betraut sind, werden ermächtigt, Ordnungsbussen zu erlassen (sofern eine ausreichende Ausbildung vorhanden ist):
  - Leiterin bzw. Leiter Stadtbüro
  - Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter Stadtbüro
  - Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Stadtbüro
2. Die Leiterin Stadtbüro und der Kommandant der Stadtpolizei Schlieren werden mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Leiterin Stadtbüro
  - Kommandant Stadtpolizei Schlieren
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Manuela Stiefel  
1. Vizepräsidentin Stadtrat

Jürgen Sulger  
Stadtschreiber a.i.